

FACHBEITRAG

Arbeitsmedizinische Vorsorge – Regelungen für den Bergbau und deren Auswirkungen für die Praxis

Arbeitsmedizinische Vorsorge – Regelungen für den Bergbau und deren Auswirkungen für die Praxis

Verfasser: Oberbergrat Jürgen Kugel, Dezernent, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 62

Inhaltsverzeichnis

1	Entwicklung eines verschachtelten Rechtsrahmens.....	1
2	Klärung der Rechtslage.....	4
2.1	Soweit-Klausel.....	4
2.2	Vorgaben des EG-Rechts.....	6
2.3	Umsetzung des EG-Rechts in nationales Recht.....	8
3	Folgerungen für die Praxis der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Bergbau und der Rechtsprechung in Berufskrankheiten-Verfahren.....	9
3.1	Formaler Charakter der Vorsorgeuntersuchungen.....	9
3.2	Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitseinsatzlenkung.....	10
3.3	Berufskrankheitenverfahren.....	12
4	Geltungsbereich der Vorschriften und Ausnahmeregelungen.....	13
4.1	Grundsätze.....	13
4.2	Marginalklausel.....	14
4.3	Gleichwertigkeitsklausel.....	15
5	Wirtschaftliche Überlegungen.....	17
6	Zusammenfassung.....	18
7	Literaturhinweise.....	19

1 Entwicklung eines verschachtelten Rechtsrahmens

Die Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) [6] löste am 01.01.1992 eine Vielzahl landesrechtlicher Vorschriften ab. Die §§ 2 und 3 in Verbindung mit den Anlagen 1 – 4 GesBergV sind die Kernelemente der bergbauspezifischen Regelungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge. Daneben existieren weitere Bestimmungen für den Bergbau auf dem Festland in § 20 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) [7], in § 12 der Bergverordnung zum Schutz gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung – KlimaBergV) [8] und in §§ 8 ff. der Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) [9]. Die Rechtfertigung dieses Spezialrechts ergab sich einerseits aus der Erfahrung des Berufskrankheitengeschehens im Bergbau und damit verbundene Notwendigkeit einer Früherkennung gesundheitlicher Veränderungen, insbesondere zur Belastung durch mineralischen Staub. Andererseits trifft § 4 GesBergV eine bergbauspezifische Regelung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und so genannten vergleichbaren Stoffen unter Tage, weil die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) [10] den Besonderheiten bezüglich des Gesundheitsschutzes unter Tage nicht ausreichend Rechnung trägt [13, 17].

§ 2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 01.11.1993 und in den darauf bezogenen Änderungsfassungen bestimmte daher konsequent, dass die in §§ 28 – 34 GefStoffV (1993) enthaltenen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Existenz von auf den Untertage-Bergbau abgestimmten gleichwertigen Regeln in der GesBergV dort nicht anzuwenden sind. Damit war eine klare Abgrenzung der Einschlägigkeit der Verordnungen in Betrieben unter Bergaufsicht gegeben. Aber auch dort, wo es Überschneidungen und Abgrenzungsfragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gab, nämlich in übertägigen Betrieben, konnte die Praxis der arbeitsmedizinischen Vorsorge bezüglich der Belastung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen praktisch keinen formalen Fehler machen, denn beide Regelwerke und auch die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen verfügten über ein kongruentes System mit folgenden Merkmalen:

- Erfordernis einer Ermächtigung der ausführenden Ärzte
- Pflichtuntersuchung der aktiven Beschäftigten bei Überschreitung der zu den Gefahrstoffen festgelegten Auslöseschwelle
- Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den Beschäftigten und den Arbeitgeber

Mit der Neufassung der GefStoffV am 23.12.2004 [10] wurde die Abgrenzung zum Bergrecht umgestaltet und ferner das kongruente System in der Arbeitsmedizin durchbrochen:

An die Stelle der starren Ausklammerung bestimmter Abschnitte der Verordnung trat § 1 Abs. 5 GefStoffV, welcher den Geltungsbereich für die Bestimmungen verneint, soweit im Bundesberggesetz (BBergG) [4] oder den darauf gestützten Bergverordnungen entsprechende Rechtsvorschriften bestehen. Diese Soweit-Klausel ist für den Gesetzgeber zwar komfortabel, weil er damit für den ungewissen Fall etwaiger Regelungslücken im Bergrecht ein Auffangnetz schafft (Rückfall auf das allgemein geltende Recht). Für die Anwenderpraxis bedeutet dies jedoch den zwingenden Bedarf einer synoptischen Gegenüberstellung der bergrechtlichen Regelungen zu den Einzelvorschriften der GefStoffV. Zwar ist die GesBergV der Zentralbaustein zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Bergrecht, es sind aber noch weitere Regelungen aus anderen Bergverordnungen, insbesondere ABBergV, KlimaBergV und der BVOASi zu beachten. Ferner ist nicht in allen Bundesländern

eine BVOASi erlassen worden. Somit ist ein Gesamtbild nur dann möglich, wenn das gewachsene Bergrecht mit seinen Inhalten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Summe gespiegelt wird, wobei die Begrifflichkeit der Entsprechung mangels Begriffsbestimmung in der GefStoffV zusätzlich Interpretationsbedarf in sich birgt.

Das neue Konzept der GefStoffV ist von folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

- Kein Ermächtigungserfordernis für die ausführenden Ärzte
- Pflichtuntersuchung der aktiven Beschäftigten bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) bzw. Überschreitung von Limits für bestimmte gefährliche Tätigkeiten
- Angebotsuntersuchung der aktiven Beschäftigten bei Einhaltung der AGW bzw. bei Tätigkeiten mit bestimmten weiteren (krebserzeugenden) Stoffen oder Überschreitung von Limits für bestimmte gefährliche Tätigkeiten
- Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den Beschäftigten und den Arbeitgeber bei Pflichtuntersuchungen
- Mitteilung des Untersuchungsergebnisses nur an den Beschäftigten bei Angebotsuntersuchungen
- Einführung der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten als Entscheidungshilfe für die Annahme von Angebotsuntersuchungen

Im Zuge dieser Novelle der GefStoffV wurde auch die GesBergV geändert. Die Änderung betraf aber praktisch nur die redaktionelle Anpassung an den Begriff des AGW, während das System der arbeitsmedizinischen Vorsorge unangetastet blieb.

Bei der Einführung der GesBergV war das Konzept der Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aufgeteilt worden: Einheitliche Mindeststandards für alle Branchen wurden in den Anlagen 1 – 4 GesBergV selbst geregelt, während branchen- und betriebsspezifische Details den Inhalten der vom Unternehmer aufzustellenden Pläne nach § 3 Abs. 2 GesBergV vorbehalten bleiben sollten [13]. Daher sind u. a. die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Gefahrstoffe, die im technischen Betrieb des Bergbauunternehmens eingesetzt werden oder durch den Produktionsprozess auftreten, in diesen Plänen zu regeln.

Hieraus entstand u. a. die Frage, ob und in welchem Umfang das Instrument der Angebotsuntersuchungen bei aktiven Beschäftigten greift, welche Tätigkeiten ausüben, die vom Geltungsbereich des § 1 GesBergV erfasst sind und im Zusammenhang mit Gefahrstoffen stehen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [11] im Dezember 2008 sind die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aus verschiedenen Einzelverordnungen, u. a. der GefStoffV, ausgeschnitten und in dieser neuen Verordnung konsolidierend zusammengefasst worden. Dadurch hat sich die seit 2004 bestehende Verschiedenheit der Systeme nicht geändert, weil die einschlägigen Bestandteile praktisch unverändert von der GefStoffV zur ArbMedVV wanderten und der Gesetzgeber offenbar keinen Anlass dafür gesehen hat, im Zuge der Neugliederung des arbeitsmedizinischen Regelwerks die bergrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer Systemangleichung umzumünzen. Die Einführung der ArbMedVV war allerdings der Auslöser, dass die Fragestellungen, welche durch die Novelle der GefStoffV 2004 eigentlich schon hätten beantwortet werden müssen, nun intensiv ins Augenmerk bei den unter Bergaufsicht stehenden Unternehmen, den Bergbehörden und den Berufsgenossenschaften gerieten.

Dies umso mehr, weil auch Bestandteile des mit zu berücksichtigenden berufsgenossenschaftlichen Regelwerks, welche auch noch auf dem vor der Novelle der GefStoffV 2004 kongruenten Systems fußen, nach wie vor zumindest in Teilen Gültigkeit haben. Hier ist die BGV A4 – Arbeitsmedizinische Vorsorge – [15] an erster Stelle zu nennen. Diese Vorschriften sind inhaltlich weder durch die ArbMedVV selbst vollständig ersetzt worden, noch ist die Tätigkeit des Ausschusses für Arbeitsmedizin nach § 9 ArbMedVV so weit fortgeschritten, dass z. B. die Untersuchungsfristen für die zu untersuchenden Belastungen durch Gefahrstoffe oder gefährliche Tätigkeiten überarbeitet sind.

2 Klärung der Rechtslage

2.1 Soweit-Klausel

Die Einschränkung des Geltungsbereichs der ArbMedVV für unter Bergaufsicht stehende Betriebe erschließt sich im Gegensatz zur GefStoffV nicht unmittelbar aus dem Verordnungstext selbst. Da sich diese Verordnung auf die Ermächtigungsgrundlage nach § 18 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [5] stützt, kann

ihr Geltungsbereich nicht über den dieses Gesetzes hinaus gehen. § 1 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG enthält dieselbe Einschränkung wie § 1 Abs. 5 GefStoffV, so dass die Bestimmungen der ArbMedVV nicht gelten, soweit im Bergrecht Entsprechendes geregelt ist.

Aus der im Kommentar von Weinmann/Thomas/Klein [16] zitierten amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 2 ArbSchG geht hervor, dass die Formulierung „entsprechend“ nicht im Sinne von „gleichwertig“ zu verstehen ist. Dadurch wird einerseits eine Wertung hinfällig, ob die Bestimmungen des allgemeinen Rechts und des Bergrechts dasselbe Schutzniveau haben. Andererseits bedeutet dies, dass der Vorrang des Bergrechts schon dann greift, wenn ein zu regelndes Thema, das sich im allgemeinen Recht findet, inhaltlich auch im Bergrecht angesprochen wird. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Bergbaus sind daher zwei Möglichkeiten, einzeln oder in Kombination, zur Ausgestaltung möglich:

- Realisierung eines anderen Schutzniveaus (höher/niedriger)
- Realisierung eines anderen Schutzsystems

Im ersteren Fall scheidet faktisch das niedrigere Schutzniveau aus, da der Gesetzgeber in der Begründung zur GesBergV [13] die Darstellung eines ausreichenden Schutzniveaus durch das allgemeine Gefahrstoffrecht bereits verneinte.

Deshalb ist der automatische Schluss unzutreffend, im Bergrecht müssten Neuerungen im Instrumentarium des allgemeinen Rechts zwangsläufig auch dort übernommen werden. Dies würde die Entsprechungsregelung faktisch rein auf die Realisierung aufgesattelter, höherer Anforderungen beschränken und die aus branchenspezifischen Gründen sachgerechte Andersregelung als Gestaltungsmöglichkeit ausschließen.

Im vorliegenden Fall werden die Kernregelungen zur Praxis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in den §§ 2 und 3 GesBergV getroffen, wobei die Erst- und die Nachuntersuchungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GesBergV generell den Charakter der Pflichtuntersuchung haben. Angebotsuntersuchungen sind nur für nachgehende Untersuchungen vorgesehen. Damit ist eine eindeutige bergrechtliche Regelung getroffen, welchen Charakter die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei den aktiven Beschäftigten haben. Dies erstreckt sich auf beide Teile des

Schutzkonzepts – Untersuchungsgegenstände nach Anlagen 1 – 4 GesBergV und nach den anzuzeigenden Plänen nach § 3 Abs. 2 GesBergV – gleichermaßen.

Da in der GesBergV darauf verzichtet wurde, inhaltliche Details der Vorsorgeuntersuchungen vorzuschreiben, erschließen sich diese aus den jeweils zu den Untersuchungsgegenständen einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen [14].

2.2 Vorgaben des EG-Rechts

In Art. 14 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.06.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie – RL 89/391/EWG) werden die Grundanforderungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gestellt. Diese fordern von den Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen für die Überwachung der Gesundheit, die als Grundkonzept eine regelmäßige präventivmedizinische Überwachung verlangen, derer sich jeder Arbeitnehmer auf Wunsch unterziehen kann. Mittels Artikel 16 Abs. 1 und 3 RL 89/391/EWG hat sich der Rat die Möglichkeit gegeben, durch weitere Einzelrichtlinien die Grundanforderungen der Rahmenrichtlinie zu konkretisieren, wobei die jeweils schärferen Anforderungen Gültigkeit haben. Dies ist für den Bergbau durch die Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 03.12.1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in übertägigen und untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (12. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) auch geschehen. Art. 8 RL 92/104/EWG widmet sich explizit der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wobei Art. 8 Abs. 2 RL 92/104/EWG die Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 RL 89/391/EWG verschärft: Die Maßnahmen sind so festzulegen, dass jeder Arbeitnehmer ein Recht auf präventivmedizinische Überwachung hat bzw. sich ihr unterziehen muss, bevor er bergmännische Tätigkeiten ausübt. Ferner sind diese Überwachungsmaßnahmen in der Folge in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Im Sprachgebrauch der deutschen Regelwerke zur Arbeitsmedizin bedeutet dies:

- Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung auf Verlangen des Beschäftigten
- Erstuntersuchung als Pflichtuntersuchung vor Aufnahme der bergmännischen Tätigkeit

- regelmäßige Nachuntersuchung als Pflichtuntersuchung während der bergmännischen Tätigkeit.

Dieser Forderung trägt § 2 Abs. 2, 3 und 5 GesBergV in vollem Umfang Rechnung. Da die EG-Richtlinien den Charakter von Mindestanforderungen für die Umsetzung ins nationale Recht haben, darf die arbeitsmedizinische Vorsorge auch nicht hinter dem Niveau der RL 92/104/EWG zurück bleiben, so dass sich ein bloßes Untersuchungsangebot für die Beschäftigten im Bergbau ausschließt.

Bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung muss ferner Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07.04.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABI. Nr. L 131) beachtet werden. Artikel 6 Abs. 3 und 10 Abs. 1 RL 98/24/EG verlangt eine angemessene Gesundheitsüberwachung, wobei sich die Angemessenheit nach der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem gefährlichen Arbeitsstoff im Zusammenhang mit einer möglichen bestimmaren Erkrankung dadurch, nach einer Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer solchen Erkrankung sowie nach dem Risikopotenzial der Untersuchungstechnik richtet. Mit der Gesundheitsüberwachung ist nichts anderes als die präventivmedizinische Überwachung bzw. die arbeitsmedizinische Vorsorge im Sprachgebrauch des deutschen Rechts gemeint. Damit ist einerseits der Auftrag an der Mitgliedsstaaten erteilt worden, eine die verschiedenen Schutzgüter berücksichtigende differenzierte arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einzuführen.

Es sind aber andererseits keine Festlegungen getroffen worden, welche die Bestimmungen des Art. 8 RL 92/104/EWG ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Daher muss die arbeitsmedizinische Vorsorge im Bergbau auch in Bezug auf die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei Erst- und Nachuntersuchung als Pflichtuntersuchung ausgestaltet werden. Damit hat sich das EG-Recht auch eindeutig betreffend des Schutzgutes des Selbstbestimmungsrechts des Arbeitnehmers im Bergbau positioniert: Die Gewährleistung eines möglichst umfassenden und zielgerichteten Gesundheitsschutzes erfordert einen vollständigen Überblick des Arbeitgebers über den Gesundheitszustand der Beschäftigten, damit

neben technischen Maßnahmen auch eine dem tatsächlichen Gesundheitsszustand entsprechende Arbeitseinsatzlenkung möglich ist. Dafür muss der Beschäftigte den Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte durch die regelmäßigen Untersuchung und mögliche Beschränkungen seiner Berufsausübung im Falle der Feststellung eingeschränkter Tauglichkeit hinnehmen.

2.3 Umsetzung des EG-Rechts in nationales Recht

Die Umsetzung der RL 92/104/EWG in Deutschland erfolgte durch die ABergV [7], wobei wegen des bereits gewachsenen Bergrechts auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes mittels § 20 ABergV die Verknüpfung zu §§ 2 und 3 GesBergV hergestellt wurde und daher kein Handlungsbedarf bestand, die arbeitsmedizinische Vorsorge für den Bergbau nochmals neu in der ABergV zu regeln (vgl. auch Kap. 2.2).

Die Anforderungen der RL 98/24/EG wurden durch die Neufassung der GefStoffV [10] am 23.12.2004 als Artikel 1 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien umgesetzt. Dabei betraf Art. 6 dieser Verordnung die Änderung der GesBergV. Während in § 16 und Anhang V GefStoffV (2004) das neue Konzept mit einer Abstufung in Angebots- und Pflichtuntersuchungen (vgl. Kap. 1) bei den aktiven Beschäftigten ins Leben rief, ließ der Gesetzgeber § 2 Abs. 2 und 3 GesBergV unangetastet. Er hat sich also bewusst mit den Regelungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Bergbau beschäftigt und offenbar die Beschreitung des Wegs analog § 16 GefStoffV verworfen. Aufgrund der in Kap. 2.2 dargelegten Vorgaben blieb ihm auch gar nichts anderes übrig.

Die Forderung einer differenzierten arbeitsmedizinischen Vorsorge aus Art. 10 Abs. 1 RL 98/24/EG ist in der GesBergV unmittelbar durch folgende Gestaltungselemente bereits erfüllt:

- Marginalklausel für nur kurzzeitig Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 Satz 5 GesBergV; vgl. Kap. 4.2)
- Gleichwertigkeitsklausel zur Anerkennung von Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (§ 3 Abs. 5 GesBergV; vgl. Kap. 4.3)
- nach Branchen und Alter differenzierte Nachuntersuchungsfristen (Anlage 2 GesBergV)

- Aufteilung des Vorsorgekonzepts in Mindestanforderungen (Anlagen 1 – 4 GesBergV) und branchen-/betriebsspezifische Regelungen durch den vom Unternehmer aufzustellenden und anzuzeigenden Plan zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 3 Abs. 2 GesBergV)

Es bedarf daher keiner neuen Gestaltungselemente im bergbauspezifischen System der arbeitsmedizinischen Vorsorge, um den Anforderungen des EG-Rechts zu genügen.

Da die Regelungen von § 16 und Anlage V GefStoffV (2004) im Jahre 2008 sinngemäß 1: 1 in die §§ 3 – 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV überführt worden sind, gelten die vorstehenden Aussagen unverändert auch bezogen auf die ArbMedVV.

3 Folgerungen für die Praxis im Bergbau und für die Rechtsprechung in Berufskrankheiten-Verfahren

3.1 Formaler Charakter der Vorsorgeuntersuchungen

Zwischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen bestehen signifikante Unterschiede, die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt sind.

Handlung	Angebots-U.	Pflicht-U.
Im Rahmen der jährlichen Unterweisung: Allg. arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (§ 14 Abs. 3 GefStoffV)	ja	nein
Einladung zur Untersuchung zum Fristtermin	ja	ja
Wahlmöglichkeit des Beschäftigten	ja	nein
Ergebnismitteilung an Beschäftigten	ja	ja
Ergebnismitteilung an Unternehmer	nein	ja

Tabelle 1: Handlungsmerkmale von Angebots- und Pflichtuntersuchungen

Entsprechend der Ausführungen in Kap. 2 muss die Untersuchung der aktiven Beschäftigten als Pflichtuntersuchung durchgeführt werden. Im Falle des Mindeststrahlens für alle Branchen, der sich direkt aus den Anlagen 1 – 4 GesBergV ergibt, erschließen sich die davon betroffenen Stoffe bzw. gefährlichen Tätigkeiten unmittelbar aus der GesBergV selbst:

- Mineralischer Staub

- Träger von Atemschutzgeräten in Gruben-, Gasschutz- und Feuerwehren sowie Gerätewarte in diesen Wehren
- Tauchertätigkeiten
- Fahr-/Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- Tätigkeiten an lärmexponierten Betriebspunkten
- Tätigkeiten an stationären Bildschirmgeräten
- Hitzearbeiten unter Tage (§ 12 KlimaBergV i. V. m. §§ 2, 3 GesBergV)

Alle anderen Tätigkeiten, die im technischen Betrieb gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen können, muss der Bergbauunternehmer bei seiner Entscheidung berücksichtigen, ob und in welchem Umfang diese im Plan für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 3 Abs. 2 GesBergV behandelt werden müssen. Da die möglichen Untersuchungsgegenstände mittlerweile weitgehend in der ArbMedVV konsolidiert wurden, muss er dazu den Blick in den Anhang der ArbMedVV werfen, ob dort z. B. Gefahrstoffe oder eine gefährliche Tätigkeiten aufgeführt sind, die in seinem Betrieb auftreten. Sofern er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass relevante Belastungen auftreten können (also das Maß der geringen Gefährdung überschritten wird), sind im Plan für die arbeitsmedizinische Vorsorge Regelungen treffen.

Da sich der Plan nach § 3 Abs. 2 GesBergV auf das in den §§ 2 und 3 GesBergV geregelte System der generellen Pflichtuntersuchung stützt, müssen im Falle von im Anhang Teil 1 ArbMedVV benannter Gefahrstoffe die Untersuchungen auch dann als Pflichtuntersuchungen ausgeführt werden, wenn der jeweilige Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) eingehalten ist. Sinngemäß gilt dies auch für andere Untersuchungsgegenstände, wenn sie im Anhang ArbMedVV als Auslöser von Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen, ggf. in Verbindung mit dort genannten Limits, aufgeführt sind.

3.2 Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitseinsatzlenkung

Wegen des Grundsatzes der Pflichtuntersuchung ist gewährleistet, dass sich alle aktiven Beschäftigten den für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld einschlägigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen müssen. Ferner erhält der Unternehmer in jedem Fall auch die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis, in dem ggf. festgestellte Einsatzbeschränkungen aufgeführt sind. Nur so ist er in der

Lage, auf der Basis einer vollständigen Grundgesamtheit die Erkenntnisse aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen als statistisch fundierte Aussagen sachgerecht in die Gefährdungsbeurteilung einzubinden. Gleichzeitig vermeidet dies ein Konfliktpotenzial für den Betriebsarzt, der gemäß § 9 BVOASi den Unternehmer aufgrund seiner arbeitsmedizinischen Erkenntnisse beraten muss.

Außerdem erhält der Unternehmer so direkt Informationen über mögliche Tauglichkeitseinschränkungen, so dass er im Rahmen der Arbeitseinsatzlenkung die Beschäftigten befristet oder dauerhaft nicht mehr mit Tätigkeiten betraut, die bereits zu nachteiligen Veränderungen geführt haben. Dies dient einerseits dem Gesundheitsschutz des Beschäftigten selbst, andererseits ist dies auch für die Sicherheit von Anlagen und anderen Personen im Betrieb von Bedeutung, wenn z. B. Seh-/Hörschwächen oder Unverträglichkeiten gegenüber Hitze oder bestimmten Stoffen erkannt werden, die eine gravierende Unfallursache sein können (Übersehen von Hindernissen, Überhören von Warnsignalen, körperlicher Zusammenbruch beim Bedienen von Maschinen).

Die Besorgnis, dass die Mitteilungspflicht des Untersuchungsergebnisses an den Arbeitgeber ein Sprungbrett für betriebsbedingte Kündigungen sein kann, bestätigt sich statistisch nicht:

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse der in NRW nach § 3 Abs. 1 GesBergV ermächtigten Ärzte über 6 Jahre zeigt, dass nur 0,6 % aller untersuchten Personen dauerhafte Einschränkungen haben. Nur dann, wenn sich gleichzeitig kein Ersatzarbeitsplatz finden lässt, der frei von der Belastung ist, welche mit der dauerhaften Einschränkung in Verbindung steht, ließe sich eine Kündigung aus betrieblichen Gründen überhaupt rechtfertigen.

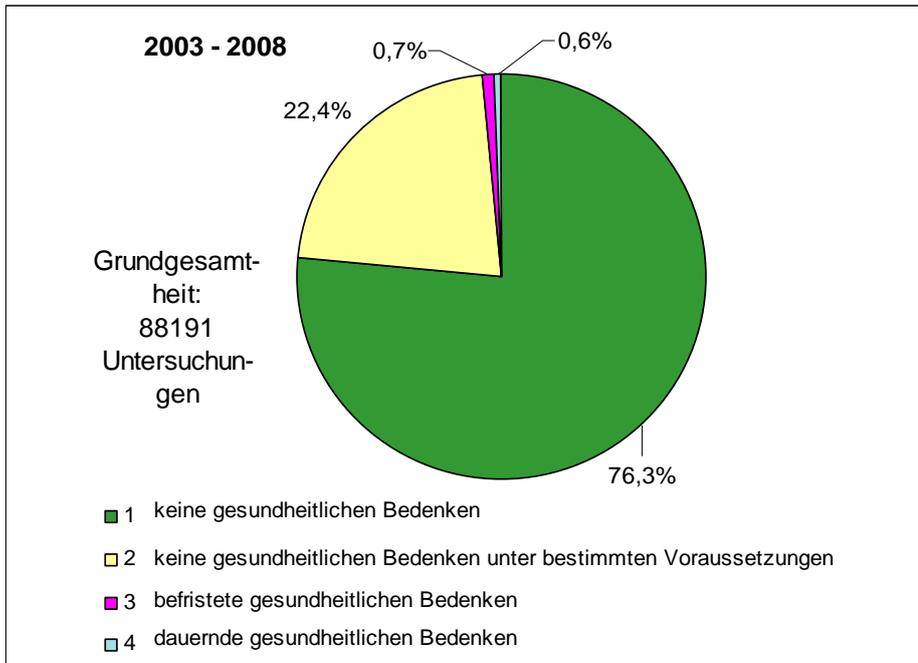


Abbildung 1: Untersuchungsergebnisse der in NRW nach § 3 Abs. 1 GesBergV ermächtigten Ärzte zu Belastungen durch Gefahrstoffe

3.3 Berufskrankheitenverfahren

Das System der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Bergbau hat, ausgelöst durch die Erkenntnisse zur Früherkennung und Bekämpfung der früher typischen Bergarbeitererkrankungen, einen hohen wissenschaftlichen Erfahrungstand und einen umfassenden Datenbestand über lange Zeiträume erlangt, der in anderen Branchen so nicht vorhanden ist. Die Verlässlichkeit dieser Datenbasis ist zugleich auch eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Beurteilung, ob im Einzelfall eine Berufskrankheit vorliegt und welche langfristigen Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

Es ist daher konsequent, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 2) und die sich daraus ergebenden formalen Ansprüche an die Vorsorgeuntersuchungen (vgl. Kap. 3.1) zur Berücksichtigung der bergbauspezifischen Verhältnisse auch auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erstrecken. Gerade für den untertägigen Bergbau gelten besondere Vorschriften, die in § 4 GesBergV niedergelegt sind. Diese zielen darauf ab, dass der Einsatz von Gefahrstoffen und bestimmten weiteren Stoffkategorien (Anlage 5 GesBergV) unter der Voraussetzung der Einhaltung gültiger AGW geschieht. Darüber hinaus sieht § 4 Abs. 1 Nr. 1 GesBergV grundsätzliche Verbote für Tätigkeiten mit besonders gefährlichen, z. B. krebserzeugenden, Stoffen vor. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn hier das Bergrecht den Bestimmungen der ArbMedVV 1:1 folgen würde, wo für derart zu

kennzeichnende Stoffe bei Einhaltung der AGW lediglich Angebotsuntersuchungen vorgesehen sind.

Mit der generellen Untersuchungspflicht bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wenn sie aufgrund ihrer betrieblichen Relevanz im Plan für die arbeitsmedizinische Vorsorge des Unternehmers enthalten sind, wird auch eine lückenlose Entscheidungsbasis für die Frage geschaffen, ob Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bergbau Auslöser einer Berufskrankheit sein können. Dies ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil sich bestimmte Anwendungen, z. B. bei Baustoffen, Kunstharzsystemen oder Vulkanisiermitteln, praktisch nur in dieser Branche finden oder aus brandtechnischen Gründen nur bestimmte Rezepturen einsetzbar sind. Insbesondere der Einsatz von Baustoffen und Kunstharzsystemen findet im Steinkohlenbergbau schon seit Jahrzehnten in beträchtlichen Mengen statt, so dass auch hierzu die Datenlage den Wert einer fundierten Langzeitstudie hat.

Allerdings ist, wie sich aus den rechtlichen Vorgaben (vgl. Kap. 2) ablesen lässt, der Umkehrschluss in Berufskrankheitenverfahren unzulässig, durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen betreffend der Belastung durch Gefahrstoffe seien ein Beweis dafür, dass bei den ausgeübten Tätigkeiten die AGW überschritten waren. Eine solche aus der Abgrenzung der Anwendungsfälle von Pflicht- bzw. Angebotsuntersuchungen nach Anhang Teil 1 ArbMedVV abgeleitete Entscheidung lässt den Vorrang des bergbaulichen Spezialrechts unberücksichtigt, welches dem Unternehmer bei den aktiven Beschäftigten die Pflichtuntersuchung generell auferlegt.

4 Geltungsbereich der Vorschriften und Ausnahmeregelungen

4.1 Grundsätze

Der Geltungsbereich von § 1 GesBergV und §§ 2, 127 – 129 BBergG ist nicht deckungsgleich; in § 1 GesBergV sind nicht enthalten:

- Wiedernutzbarmachung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBergG)
- Bohrungen mit Eindringtiefe über 100 m (§ 127 BBergG)
- Besucherbergwerke/-höhlen (§ 129 Abs. 1 BBergG)

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Satz 3 GesBergV: Voraussetzung für das Erfordernis der Untersuchungen nach §§ 2, 3 GesBergV ist die gesundheitliche Beeinträchtigung durch den technischen Betrieb.

Diese Einschränkungen folgen dem Leitgedanken aus der Begründung der GesBergV [13], dass die Vorschriften auf die spezifischen Belange im Bergbau abstellen. Arbeiten der Wiedernutzbarmachung (Gebäudeabbruch, Landschaftsgestaltung), der An- und Auslieferung von Waren bzw. verkaufsfähigem Produkt oder im kaufmännischen Bereich eines Bergbauunternehmens unterscheiden sich nicht von der Industrieflächensanierung bzw. der allgemeinen Verwaltung in Unternehmen anderer Branchen. Auch ein Museumsbetrieb übt keine Tätigkeiten mit bergbautypischen Belastungsmerkmalen aus, solange nicht Umbau- oder Erweiterungsvorhaben beispielsweise einen Streckenvortrieb enthalten. Im Falle eines Haldenbetriebs ist das Transportieren und Ablagern des Nebengesteins Teil der Gewinnung und fällt unter § 1 GesBergV, soweit nicht die Ausnahme nach § 2 Abs. 4 BBergG einschlägig ist. Der Übergang zur Wiedernutzbarmachung lässt sich formal daran erkennen, dass diese Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs stehen, für die ein Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG aufzustellen ist.

Aufgrund der Soweit-Klausel (vgl. Kap. 2.1) fallen alle Tätigkeiten, die nicht von §§ 1 und 2 Abs. 2 Satz 3 GesBergV erfasst werden, unter die Regelungen des allgemeinen Rechts zur arbeitsmedizinischen Vorsorge mit der ArbMedVV als zentraler Kernbaustein.

4.2 Marginalklausel

§ 2 Abs. 2 Satz 5 GesBergV nimmt Personen von der bergbauspezifischen arbeitsmedizinischen Vorsorge aus, welche im Kalenderjahr nicht länger als 3 Monate beschäftigt werden. Diese Regelung war im Sinne der Differenzierung der Maßnahmen eigentlich auf Praktikanten, Gelegenheitsarbeiter oder Beschäftigte von Unternehmen gemünzt, die nur im Rahmen gelegentlicher Aufträge des bergbaulichen Unternehmers an z. B. Handwerksbetriebe auf den Bergwerken tätig sind.

Die fortschreitende Technisierung und die generelle Tendenz, spezielle Arbeiten nicht mehr mit eigenem Personal, sondern durch Servicefirmen ausführen zu lassen, haben auch im Bergbau veränderte Beschäftigungsstrukturen erzeugt. Ferner hat der Rückgang des untertägigen Bergbaus auch dazu geführt, dass ehemals rein auf

diese Branche orientierte Firmen sich neue Standbeine in anderen Industriezweigen suchen mussten. Ebenso gibt es insbesondere im Steine-Erden-Sektor und im Bohrlochbergbau Unternehmen, deren Beschäftigte wegen der Betriebsgröße, Betriebstechnik oder jahreszeitlich schwankender Auftragslage nur zeitweilig von der GesBergV erfasste Tätigkeiten ausüben. Ob für die Beschäftigten die Marginalgrenze von 3 Monaten eingehalten ist, bedarf zur Entscheidung einer Orientierung, was unter dem Beschäftigungsumfang von 3 Monaten zu verstehen ist. Hierzu lässt sich folgende Kalkulationshilfe geben:

- 3 Monate ⇔ 92 Tage/Schichten à 8 h ⇔ 736 Arbeitsstunden
- Lässt sich die Arbeitszeit der von der GesBergV erfassten Tätigkeit nicht minuten-/stundenscharf ermitteln, gilt der schichtbezogene Ansatz.

Sofern alle in einem Betrieb Beschäftigten, einschließlich der Beschäftigten etwaig beauftragter Fremdunternehmen, unter die Marginalklausel fallen, besteht kein Bedarf, einen Plan für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 3 Abs. 2 GesBergV aufzustellen. Somit kann die Marginalklausel auch als Erleichterung für kleine und mittelständische Bergbauunternehmen verstanden werden.

Diese Klausel stößt allerdings dort an ihre Grenzen, wo Fremdunternehmen befristete Serviceleistungen für verschiedene Bergbaubetriebe während eines Kalenderjahrs ausführen. Hier greift die Koordinationspflicht und Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers nach § 4 Abs. 2 ABergV und §§ 61 Abs. 1 und 62 Satz 2 BBergG: Er muss sich davon überzeugen, dass der Einsatz der Fremdfirmenbeschäftigten bei ihm nicht zur Überschreitung des Beschäftigungsumfangs von 3 Monaten führt bzw. dafür Sorge tragen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 GesBergV ausgeführt werden.

4.3 Gleichwertigkeitsklausel

§ 3 Abs. 5 GesBergV sieht vor, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen als Untersuchungen nach §§ 2, 3 GesBergV gelten, wenn sie den folgenden Qualitätsmerkmalen genügen:

- Art und Umfang der Untersuchung entsprechend Mindestanforderungen nach §§ 2, 3 und Anlage 1 – 4 GesBergV bzw. der Inhalte des Plans nach § 3 Abs. 2 GesBergV
- Untersuchungsfristen nach Anlage 2 GesBergV bzw. den ggf. schärferen Fristen der jeweils einschlägigen andren Rechtsvorschriften
- Dokumentation gemäß § 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 3 und 4 GesBergV
- Durchführung als Pflichtuntersuchung

Da in § 3 Abs. 5 GesBergV kein Bezug zu § 3 Abs. 1 GesBergV hergestellt wird, müssen die Untersuchungen nicht von einem ermächtigten Arzt ausgeführt werden. Es sind allerdings die fachlichen und betrieblichen Kenntnisse nach §§ 6 und 7 ArbMedVV erforderlich.

Diese Vorschrift dient in erster Linie der Vermeidung von Doppeluntersuchungen im Sinne des Verzichts auf unnötige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und die Gesundheit der Beschäftigten durch die Untersuchungen selbst (insbesondere Röntgen-Untersuchungen). Hierdurch können z. B. Wechsel von Beschäftigten aus der allgemeinen Wirtschaft in den Bergbaubetrieb oder Untersuchungen bestimmter Personengruppen, für die nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige Untersuchungen gefordert sind, abgedeckt werden.

Die Gleichwertigkeitsklausel gerät aber zusehends auch ins Augenmerk von kleinen und mittelständischen Bergbauunternehmen sowie Fremdunternehmen als Dienstleister, wenn deren Beschäftigte regelmäßig neben den Tätigkeiten, die von der GesBergV erfasst sind, auch Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs ausführen. Dies sind z. B. Mischarbeitsplätze in Steine-Erden-Betrieben, wo das Personal neben der Gewinnungsarbeit auch Auslieferungsfahrten an die Kunden ausführt. Ebenso kann das Fremdfirmenbeschäftigte betreffen, die je nach Auftraggeber ihre Dienstleistung in Betrieben unter oder außerhalb der Bergaufsicht erbringen.

Analog der Marginalklausel (vgl. Kap. 4.2) fällt auch hier die Notwendigkeit der Aufstellung eines Plans nach § 3 Abs. 2 GesBergV weg, wenn alle Beschäftigten unter die Gleichwertigkeitsklausel fallen. Ein überschaubarer Nachweis, wie die Gleichwertigkeit dargestellt wird, ist allerdings für diesen Fall angezeigt. Der

gegenüber einem Plan deutlich geringere Umfang ist als alternative Erleichterung für kleine und mittelständische Bergbauunternehmen anzusehen, wenn die Marginalklausel (vgl. Kap. 4.2) wegen längerer jährlicher Beschäftigungsdauer nicht anwendbar ist oder das Gelingen des Nachweises der Einhaltung des Limits unsicher erscheint.

5 Wirtschaftliche Überlegungen

Zunächst mag es als wirtschaftlicher Nachteil erscheinen, dass ein unter Bergaufsicht stehender Gewinnungsbetrieb grundsätzlich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei den aktiven Beschäftigten mittels Pflichtuntersuchungen abdecken muss. Gerade in der Baugrundstoffindustrie mit geringen Gewinnspannen auf das verkaufte Produkt besteht Konkurrenz zu anderen Unternehmen, deren Lagerstätte nicht unter Bergaufsicht fällt, welche in weiten Bereichen nach ArbMedVV mit Angebotsuntersuchungen operieren. Nimmt der Beschäftigte ein Untersuchungsangebot nicht an, entfallen die Kosten der betriebsärztlichen Untersuchung. Diese vereinfachte, pauschalisierende Betrachtung entpuppt sich bei näherer Betrachtung rasch als Milchmädchenrechnung:

- Die Kosten einer Grubentauglichkeitsuntersuchung inkl. G 25 (Fahr-/Steuer-/Überwachungstätigkeiten) liegen derzeit bei ca. 150 € im 2-jährigen Rhythmus (Frist nach Nr. 1.1, 1.2 Anlage 2 GesBergV); dies entspricht monatlichen Kosten von nur 6,25 €
- Die Kosten der Verwaltung der Untersuchungstermine und der Vorhaltung der Untersuchungskapazitäten bleiben gleich, da entsprechend der Untersuchungsfristen auch bei Ausschlagung einer Angebotsuntersuchung diese regelmäßig wiederkehrend angeboten werden muss.
- Die jeweils zu den einzelnen BG-Grundsätzen einschlägigen Positionen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) [12] sind teilweise deckungsgleich, wobei die Positionen überwiegend nicht mehrfach abgerechnet werden dürfen (z. B. Untersuchung desselben Organsystems, Röntgen Thorax). Dadurch verändert sich die Zusammenstellung der abrechenbaren Positionen vielfach nicht, wenn der Proband das Angebot zu einzelnen Untersuchungsgegenständen ablehnt.
- Im Falle eines Ereignisses, bei dem eine nicht bekannte körperliche Einschränkung Ursache ist, z. B. ein Unfall mit Arbeitsmaschinen infolge eingeschränkter Sehfähigkeit, übersteigen schon die Kosten eines kurzzeitigen Betriebsstillstands und der Aktivierung der Rettungskette die Kosten der

regelmäßigen Vorsorgeuntersuchung um ein Vielfaches. Schwere bis tödliche Unfälle in Verbindung mit erheblichen Sachschäden bei der Bedienung von Muldenkippern, Fahrladern, Baggern und Raupen in Tagebauen lassen Zweifel am Konzept der ArbMedVV aufkommen, die für Fahr-/Steuer- und Überwachungstätigkeiten keinerlei Anforderungen stellt.

- Dem marginalen Kostenvorteil bei Ausschlagung von Untersuchungsangeboten steht langfristig die Gefahr deutlich höherer Kosten infolge nicht frühzeitig erkannter Anzeichen sich anbahnender Berufskrankheiten gegenüber, welche später über die Beitragsumlage von den Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften zu tragen sind.

6 Zusammenfassung

Seit 01.01.1992 regelt § 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) die Tätigkeit mit Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen in Anbetracht der besonderen Verhältnisse des untertägigen Bergbaus. Seit Inkrafttreten der Neufassung der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) am 23.12.2004 sind die Systeme der arbeitsmedizinischen Vorsorge im allgemeinen und im Bergrecht nicht mehr kongruent. Daran änderte sich nichts durch die Konsolidierung zahlreicher arbeitsmedizinischer Vorschriften in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im Dezember 2008. Aus den Vorgaben der EG-Richtlinien 89/391/EWG, 92/104/EWG und 98/24 EG sowie der Soweit-Klausel des § 1 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) folgt, dass für aktive Beschäftigte, die gesundheitlichen Belastung durch den technischen Betrieb der Aufsuchung und Gewinnung ausgesetzt sind, die Bestimmungen von §§ 2 und 3 GesBergV Vorrang vor dem allgemeinen Recht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, welche generell Pflichtuntersuchungen vorsehen. In den Plänen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 3 Abs. 2 GesBergV muss der Unternehmer die branchen- und betriebsspezifischen Details regeln, welche nicht im Mindestprogramm nach §§ 2, 3 und Anlagen 1 – 4 GesBergV enthalten sind. Hierzu gehören auch relevante Belastung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, so dass in diesen Betrieben die Pflichtuntersuchung auch bei Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) greift. Die Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung auf einen Gefahrstoff ist daher kein Indiz dafür, dass der einschlägige AGW überschritten wurde. Der Geltungsbereich der arbeitsmedizinischen Bestimmungen der GesBergV ist nicht deckungsgleich mit

dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG); Bereiche, in denen nicht mit branchenspezifischen Belastungen zu rechnen ist, sind daher ausgeklammert und fallen infolge der Soweit-Klausel unter das allgemeine Recht der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Zur Differenzierung der Maßnahmen sind in § 2 Abs. 2 Satz 5 GesBergV eine Marginalklausel sowie in § 3 Abs. 5 GesBergV eine Gleichwertigkeitsklausel enthalten, welche unter bestimmten Voraussetzung eine Erleichterung für kleine und mittelständische Bergbauunternehmen bieten können. Bei näherer Betrachtung der Kosten stellt sich heraus, dass die Kosten der generellen Pflichtuntersuchung überschaubar sind und das System der Angebotsuntersuchung neben marginalen Einsparmöglichkeiten ein höheres Risiko von Ereignissen infolge nicht frühzeitig erkannter gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Beschäftigten mit sich bringt.

7 Literaturhinweise

- 1 Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.06.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie; ABl. Nr. L 183)
- 2 Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 03.12.1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in übertägigen und untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (12. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABl. Nr. L 404)
- 3 Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07.04.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABl. Nr. L 131)
- 4 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I. S. 1310), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- 5 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
- 6 Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I. S. 2452)

- 7 Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- 8 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung – KlimaBergV) vom 09.06.1983 (BGBl. I S. 685)
- 9 Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) vom 24.10.1997 des Landes NRW (Amtsblätter Arnsberg 1997 Nr. 46, Detmold 1997 Nr. 49, Düsseldorf 1997 Nr. 45, Köln 1997 Nr. 45, Münster 1997 Nr. 45)
- 10 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.10.1993 (BGBl. S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2004 (BGBl. I S. 328), abgelöst durch Neufassung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
- 11 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- 12 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12.11.1982, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320)
- 13 Bundesratsdrucksache 171/91 vom 14.03.1991
- 14 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen; Gentner-Verlag, Stuttgart, 4. Auflage 2007
- 15 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (bisher: VBG 100), vom 01.04.1993, in der Fassung vom 01.01.1997
- 16 Weinmann/Thomas/Klein: Gefahrstoffrecht und Chemikaliensicherheit; Loseblattwerk, Stand 5. Ergänzungslieferung 2009; Carl Heymanns Verlag, Köln/München
- 17 Keusgen, A.: Ziele und Grundzüge der Gesundheitsschutz-Bergverordnung, bergbau, Heft 2/1992, S. 50 - 55

Stand: 18.01.2010